

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 26 / LĚTNIK 26



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.06.2016

SEITE 2 BIS 5

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2016
- Satzung „Erstwohnsitzmodell“
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege)

SEITE 6

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/63 „Sielower Landstraße Ost II“

SEITE 7

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ – Aufstellungsbeschluss
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 20. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.05.2016

- Grundstücksmarktbericht 2015 für die Stadt Cottbus
- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan Cottbus für den Bereich Aufstellung des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 8

- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs Immobilien
- Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
- Informationen des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 29.06.2016, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses, Erich Kästner Platz 1, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.06.2016

Tagesordnung

der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.06.2016 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Neufassung der Geschäftsordnung der StVV Cottbus

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen
- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Kelch

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-007/16 Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt
 - 5.2 OB-008/16 Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus
 - 5.3 OB-009/16 2. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VI. Wahlperiode
 - 5.4 OB-010/16 5. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode
(Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)
 - 5.5 I-023/16 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 – 2019
(Mandate der Stadt Cottbus) - 6. Ergänzung
 - 5.6 III-006/16 Besetzung des Jugendhilfeausschusses
 - 5.7 IV-025/16 Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ Auslegungsbeschluss
- #### 6. Anträge
- 6.1 016/16 Fachleute in die Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften
Antragsteller: Fraktion CDU

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-036/16 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.2 IV-044/16 Übertragung/Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.3 IV-047/16 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 3.2 Berichterstattung der Cottbusverkehr GmbH
Berichtersteller: Geschäftsführer Herr Thalmann

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22. Juni 2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2016 veröffentlicht.

Beschlüsse der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2016

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-017/16	Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Brandenburg <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-017-20/16
I-018/16	Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus ab dem 01.01.2017 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-018-20/16
I-019/16	Entscheidung zu Kommunalinvestitionsförderungsmaßnahmen (KInvFG-Maßnahmen) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-019-20/16
I-020/16	Wahl Schiedsperson für die Schiedsstelle West <i>(einstimmig beschlossen und mehrheitlich gewählt)</i>	I-020-20/16
II-001/16	Aufhebung der Satzung „Cottbus-Prämie“ (2. Beratung) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-001-20/16
II-002/16	Satzung „Erstwohnsitzmodell“ (dazu Antrag zur Vorlage der Fraktion AUB/SUB vom 07.04.2016) (2. Beratung) <i>(mehrheitlich beschlossen in der Fassung des angenommenen Antrages)</i>	II-002-20/16
III-004/16	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der kommunalen Horte und der Kindertagespflege) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-004-20/16
III-005/16	Aufhebung der „Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-005-20/16
IV-023/16	Bebauungsplan M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ - Auslegungsbeschluss <i>(Wiedervorlage aus HA März 2016; Austauschvorlage vom 04.05.2016) (mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-023-20/16
IV-029/16	Bebauungsplan „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ Aufstellungsbeschluss sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-029-20/16

011/16 Überprüfung der Entgeltkalkulation Abwasser Antragsteller: Fraktion AfD (Wiederaufruf aus März; 2. Austausch Antrag vom 12.05.2016) *(mehrheitlich abgelehnt)*

abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-017/16	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (Wiedervorlage aus HA März 2016) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-017-20/16

Cottbus, 26.05.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Satzung „Erstwohnsitzmodell“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die in der Stadt Cottbus per 31.12. mit Hauptwohnung gemeldet sind und die im § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Leistung wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis/
Art und Umfang der Leistung

Studierende an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg sowie Auszubildende oder Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und sich in Cottbus mit Hauptwohnung anmelden, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 200 Euro. Dieser Anspruch wird, nach Erfolgen der ersten Antragstellung, auf 3 Jahre begrenzt.

§ 3

Verfahren

Anträge auf die im § 2 genannte Leistung sind persönlich und jährlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12. beim Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro zu stellen.

Mit dem Antrag sind die Studienbescheinigung, der Ausbildungsvertrag oder eine Schulbescheinigung für das aktuelle Wintersemester, Ausbildungs- oder Schuljahr einzureichen.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge und die Überweisung der finanziellen Zuwendung erfolgt bis zum 30.04. des Folgejahres.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „Erstwohnsitzmodell“ der Stadt Cottbus vom 28.06.2006 außer Kraft.

Cottbus, 26.05.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 25.05.2016 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus“ beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Plätze in der Kindertagespflege.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge (Gebühren) nach dieser Satzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG von den Personensorgeberechtigten bei Inanspruchnahme zu entrichten. Dieser ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt.
- (4) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Gebührenschildende

- (1) Gebührenschildende sind Personensorgeberechtigte, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschildende.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

AMTLICHER TEIL

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Stunden täglich, entsprechend des Eingewöhnungsmodells der jeweiligen Kindertagespflege, maximal an 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden, welche kostenpflichtig ist.
- (2) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Monatsbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind.
- (3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).
- (5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Monatsbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach § 9 Absatz 2 und 3 der Kita-Benutzerordnung möglich.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Bruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.
Der maßgebliche Gebührensatz ist der Gebührentabelle im § 8 zu entnehmen.
- (2) Unterhaltsberechtigter im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich der Werbungskostenpauschale oder der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben.
 1. Zum Einkommen gehören unter anderem:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte nach Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung
 - Ausbildungsvergütung
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
 - Unterhaltszahlungen für Eltern des Kindes (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
 - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeförderung)

- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG
2. Außer Acht gelassen werden:
 - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 - Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Stipendien
 - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
 - Unterhaltsleistungen für die im Haushalt lebenden Kinder
 3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

- (4) Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt.
- (5) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.
- (6) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann in diesem Fall von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.
- (7) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita-Jahr begonnen hat.
- (8) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus unaufgefordert mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird nach Bekanntwerden in schriftlicher Form ab Beginn des Folgemonats innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt.

- (9) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.
- (10) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von 18,00 Euro erhoben.

- (11) Für die Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit in der Kindertagespflege ist eine Gebühr entsprechend der Mindestbetreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Gebührensatzung und der Gebührentabellen im § 8 zu zahlen.
- (12) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden für die Betreuung in der Kindertagesstätte mit dem Elternbeitrag erhoben bzw. sind für die Betreuung in der Kindertagespflege bei der Kindertagespflegeperson eigenständig zu entrichten.
- (13) Besteht ein Anspruch auf Erlass des Elternbeitrages nach § 6 dieser Satzung ist jedoch der Mindestbetrag in Höhe der häuslichen Ersparnis, der durch die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege entsteht, durch die Gebührenschuldenden selbst zu entrichten.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) Im Falle des § 4 Absatz 6 Satz 3 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.
- (3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 6 Erlass der Gebühr

- (1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe der nachfolgenden Pauschale.

Es werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

- **in der Kindertagespflege:**
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 111,00 €/Monat (Tagessatz 5,55 €)
 - tägliche Betreuungszeit 6 bis 8 Stunden: 120,00 €/Monat (Tagessatz 6,00 €)
 - tägliche Betreuungszeit 8 bis 10 Stunden: 129,00 €/Monat (Tagessatz 6,45 €)
- **in den kommunalen Horten:**
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden: 63,00 €/Monat (Tagessatz 3,15 €)
 - tägliche Betreuungszeit über 4 Stunden: 72,00 €/Monat (Tagessatz 3,60 €)

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 9 dieser Gebührensatzung wird hingewiesen.
- (2) Im Übrigen sind Gebührenschuldende verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Einkünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

§ 8
Gebührentabellen

Jahresbruttoeinkommen		- gestaffelt nach Jahresbruttoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -																					
		Gebührentabelle						Kindertagespflege															
		1 Kind 100 %						2 Kinder 80 %						ab 3 Kinder 60 %									
		täglich		täglich		täglich		täglich		täglich		täglich		täglich		täglich		täglich					
unter	18.000 €	10 €	0,50 €	12 €	0,60 €	13 €	0,65 €	10 €	0,50 €	13 €	0,65 €	10 €	0,50 €	12 €	0,60 €	13 €	0,65 €	10 €	0,50 €	12 €	0,60 €	13 €	0,65 €
ab	18.000 €	67 €	3,35 €	72 €	3,60 €	77 €	3,85 €	54 €	2,68 €	62 €	3,08 €	62 €	3,08 €	40 €	2,01 €	43 €	2,16 €	40 €	2,01 €	43 €	2,16 €	46 €	2,31 €
ab	21.000 €	78 €	3,90 €	84 €	4,20 €	90 €	4,50 €	62 €	3,12 €	72 €	3,60 €	72 €	3,60 €	47 €	2,34 €	50 €	2,52 €	47 €	2,34 €	50 €	2,52 €	54 €	2,70 €
ab	24.000 €	89 €	4,45 €	96 €	4,80 €	103 €	5,15 €	71 €	3,56 €	82 €	4,12 €	82 €	4,12 €	53 €	2,67 €	58 €	2,88 €	53 €	2,67 €	58 €	2,88 €	62 €	3,09 €
ab	27.000 €	100 €	5,00 €	108 €	5,40 €	116 €	5,80 €	80 €	4,00 €	93 €	4,64 €	93 €	4,64 €	60 €	3,00 €	65 €	3,24 €	60 €	3,00 €	65 €	3,24 €	70 €	3,48 €
ab	30.000 €	111 €	5,55 €	120 €	6,00 €	129 €	6,45 €	89 €	4,44 €	103 €	5,16 €	103 €	5,16 €	67 €	3,33 €	72 €	3,60 €	67 €	3,33 €	72 €	3,60 €	77 €	3,87 €
ab	33.000 €	122 €	6,10 €	132 €	6,60 €	142 €	7,10 €	98 €	4,88 €	114 €	5,68 €	114 €	5,68 €	73 €	3,66 €	79 €	3,96 €	73 €	3,66 €	79 €	3,96 €	85 €	4,26 €
ab	36.000 €	133 €	6,65 €	144 €	7,20 €	155 €	7,75 €	106 €	5,32 €	124 €	6,20 €	124 €	6,20 €	80 €	3,99 €	86 €	4,32 €	80 €	3,99 €	86 €	4,32 €	93 €	4,65 €
ab	39.000 €	144 €	7,20 €	156 €	7,80 €	168 €	8,40 €	115 €	5,76 €	134 €	6,72 €	134 €	6,72 €	86 €	4,32 €	94 €	4,68 €	86 €	4,32 €	94 €	4,68 €	101 €	5,04 €
ab	42.000 €	155 €	7,75 €	168 €	8,40 €	181 €	9,05 €	124 €	6,20 €	145 €	7,24 €	145 €	7,24 €	93 €	4,65 €	101 €	5,04 €	93 €	4,65 €	101 €	5,04 €	109 €	5,43 €
ab	45.000 €	167 €	8,35 €	180 €	9,00 €	194 €	9,70 €	134 €	6,68 €	155 €	7,76 €	155 €	7,76 €	100 €	5,01 €	108 €	5,40 €	100 €	5,01 €	108 €	5,40 €	116 €	5,82 €
ab	48.000 €	178 €	8,90 €	192 €	9,60 €	206 €	10,30 €	142 €	7,12 €	165 €	8,24 €	165 €	8,24 €	107 €	5,34 €	115 €	5,76 €	107 €	5,34 €	115 €	5,76 €	124 €	6,18 €
ab	51.000 €	189 €	9,45 €	204 €	10,20 €	219 €	10,95 €	151 €	7,56 €	175 €	8,76 €	175 €	8,76 €	113 €	5,67 €	122 €	6,12 €	113 €	5,67 €	122 €	6,12 €	131 €	6,57 €
ab	54.000 €	200 €	10,00 €	216 €	10,80 €	232 €	11,60 €	160 €	8,00 €	186 €	9,28 €	186 €	9,28 €	120 €	6,00 €	130 €	6,48 €	120 €	6,00 €	130 €	6,48 €	139 €	6,96 €
ab	57.000 €	211 €	10,55 €	228 €	11,40 €	245 €	12,25 €	169 €	8,44 €	196 €	9,80 €	196 €	9,80 €	127 €	6,33 €	137 €	6,84 €	127 €	6,33 €	137 €	6,84 €	147 €	7,35 €
ab	60.000 €	222 €	11,10 €	240 €	12,00 €	258 €	12,90 €	178 €	8,88 €	206 €	10,32 €	206 €	10,32 €	133 €	6,66 €	144 €	7,20 €	133 €	6,66 €	144 €	7,20 €	155 €	7,74 €
ab	63.000 €	233 €	11,65 €	252 €	12,60 €	271 €	13,55 €	186 €	9,32 €	217 €	10,84 €	217 €	10,84 €	140 €	6,99 €	151 €	7,56 €	140 €	6,99 €	151 €	7,56 €	163 €	8,13 €
ab	66.000 €	244 €	12,20 €	264 €	13,20 €	284 €	14,20 €	195 €	9,76 €	227 €	11,36 €	227 €	11,36 €	146 €	7,32 €	158 €	7,92 €	146 €	7,32 €	158 €	7,92 €	170 €	8,52 €
ab	69.000 €	255 €	12,75 €	276 €	13,80 €	297 €	14,85 €	204 €	10,20 €	238 €	11,88 €	238 €	11,88 €	153 €	7,65 €	166 €	8,28 €	153 €	7,65 €	166 €	8,28 €	178 €	8,91 €
ab	72.000 €	266 €	13,30 €	288 €	14,40 €	310 €	15,50 €	213 €	10,64 €	248 €	12,40 €	248 €	12,40 €	160 €	7,98 €	173 €	8,64 €	160 €	7,98 €	173 €	8,64 €	186 €	9,30 €
ab	75.000 €	278 €	13,90 €	300 €	15,00 €	323 €	16,15 €	222 €	11,12 €	258 €	12,92 €	258 €	12,92 €	167 €	8,34 €	180 €	9,00 €	167 €	8,34 €	180 €	9,00 €	194 €	9,69 €
ab	78.000 €	289 €	14,45 €	312 €	15,60 €	335 €	16,75 €	231 €	11,56 €	268 €	13,40 €	268 €	13,40 €	173 €	8,67 €	187 €	9,36 €	173 €	8,67 €	187 €	9,36 €	201 €	10,05 €
ab	81.000 €	300 €	15,00 €	324 €	16,20 €	348 €	17,40 €	240 €	12,00 €	278 €	13,92 €	278 €	13,92 €	180 €	9,00 €	194 €	9,72 €	180 €	9,00 €	194 €	9,72 €	209 €	10,44 €
ab	84.000 €	311 €	15,55 €	336 €	16,80 €	361 €	18,05 €	249 €	12,44 €	289 €	14,44 €	289 €	14,44 €	187 €	9,33 €	202 €	10,08 €	187 €	9,33 €	202 €	10,08 €	217 €	10,83 €
ab	87.000 €	322 €	16,10 €	348 €	17,40 €	374 €	18,70 €	258 €	12,88 €	299 €	14,96 €	299 €	14,96 €	193 €	9,66 €	209 €	10,44 €	193 €	9,66 €	209 €	10,44 €	224 €	11,22 €
ab	90.000 €	333 €	16,65 €	360 €	18,00 €	387 €	19,35 €	266 €	13,32 €	310 €	15,48 €	310 €	15,48 €	200 €	9,99 €	216 €	10,80 €	200 €	9,99 €	216 €	10,80 €	232 €	11,61 €
ab	93.000 €	344 €	17,20 €	372 €	18,60 €	400 €	20,00 €	275 €	13,76 €	320 €	16,00 €	320 €	16,00 €	206 €	10,32 €	223 €	11,16 €	206 €	10,32 €	223 €	11,16 €	240 €	12,00 €
ab	96.000 €	355 €	17,75 €	384 €	19,20 €	413 €	20,65 €	284 €	14,20 €	330 €	16,52 €	330 €	16,52 €	213 €	10,65 €	230 €	11,52 €	213 €	10,65 €	230 €	11,52 €	248 €	12,39 €
ab	99.000 €	366 €	18,30 €	396 €	19,80 €	426 €	21,30 €	293 €	14,64 €	341 €	17,04 €	341 €	17,04 €	220 €	10,98 €	238 €	11,88 €	220 €	10,98 €	238 €	11,88 €	256 €	12,78 €
ab	102.000 €	377 €	18,85 €	408 €	20,40 €	439 €	21,95 €	302 €	15,08 €	351 €	17,56 €	351 €	17,56 €	226 €	11,31 €	245 €	12,24 €	226 €	11,31 €	245 €	12,24 €	263 €	13,17 €

AMTLICHER TEIL

Gebührentabelle												
Altersstufe Grundschulalter - Hort												
- gestaffelt nach Jahresbruttoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -												
Jahresbruttoeinkommen	1 Kind 100 %				2 Kinder 80 %				ab 3 Kinder 60 %			
	tägliche Betreuungszeit				tägliche Betreuungszeit				tägliche Betreuungszeit			
	bis 4 Stunden		über 4 Stunden		bis 4 Stunden		über 4 Stunden		bis 4 Stunden		über 4 Stunden	
	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich
unter	18.000 €	9 €	0,45 €	13 €	0,65 €	9 €	0,45 €	13 €	0,65 €	9 €	0,45 €	13 €
ab	18.000 €	38 €	1,90 €	43 €	2,15 €	30 €	1,52 €	34 €	1,72 €	23 €	1,14 €	26 €
ab	21.000 €	44 €	2,20 €	50 €	2,50 €	35 €	1,76 €	40 €	2,00 €	26 €	1,32 €	30 €
ab	24.000 €	50 €	2,50 €	58 €	2,90 €	40 €	2,00 €	46 €	2,32 €	30 €	1,50 €	35 €
ab	27.000 €	57 €	2,85 €	65 €	3,25 €	46 €	2,28 €	52 €	2,60 €	34 €	1,71 €	39 €
ab	30.000 €	63 €	3,15 €	72 €	3,60 €	50 €	2,52 €	58 €	2,88 €	38 €	1,89 €	43 €
ab	33.000 €	69 €	3,45 €	79 €	3,95 €	55 €	2,76 €	63 €	3,16 €	41 €	2,07 €	47 €
ab	36.000 €	76 €	3,80 €	86 €	4,30 €	61 €	3,04 €	69 €	3,44 €	46 €	2,28 €	52 €
ab	39.000 €	82 €	4,10 €	94 €	4,70 €	66 €	3,28 €	75 €	3,76 €	49 €	2,46 €	56 €
ab	42.000 €	88 €	4,40 €	101 €	5,05 €	70 €	3,52 €	81 €	4,04 €	53 €	2,64 €	61 €
ab	45.000 €	95 €	4,75 €	108 €	5,40 €	76 €	3,80 €	86 €	4,32 €	57 €	2,85 €	65 €
ab	48.000 €	101 €	5,05 €	115 €	5,75 €	81 €	4,04 €	92 €	4,60 €	61 €	3,03 €	69 €
ab	51.000 €	107 €	5,35 €	122 €	6,10 €	86 €	4,28 €	98 €	4,88 €	64 €	3,21 €	73 €
ab	54.000 €	113 €	5,65 €	130 €	6,50 €	90 €	4,52 €	104 €	5,20 €	68 €	3,39 €	78 €
ab	57.000 €	120 €	6,00 €	137 €	6,85 €	96 €	4,80 €	110 €	5,48 €	72 €	3,60 €	82 €
ab	60.000 €	126 €	6,30 €	144 €	7,20 €	101 €	5,04 €	115 €	5,76 €	76 €	3,78 €	86 €
ab	63.000 €	132 €	6,60 €	151 €	7,55 €	106 €	5,28 €	121 €	6,04 €	79 €	3,96 €	91 €
ab	66.000 €	139 €	6,95 €	158 €	7,90 €	111 €	5,56 €	126 €	6,32 €	83 €	4,17 €	95 €
ab	69.000 €	145 €	7,25 €	166 €	8,30 €	116 €	5,80 €	133 €	6,64 €	87 €	4,35 €	100 €
ab	72.000 €	151 €	7,55 €	173 €	8,65 €	121 €	6,04 €	138 €	6,92 €	91 €	4,53 €	104 €
ab	75.000 €	158 €	7,90 €	180 €	9,00 €	126 €	6,32 €	144 €	7,20 €	95 €	4,74 €	108 €
ab	78.000 €	164 €	8,20 €	187 €	9,35 €	131 €	6,56 €	150 €	7,48 €	98 €	4,92 €	112 €
ab	81.000 €	170 €	8,50 €	194 €	9,70 €	136 €	6,80 €	155 €	7,76 €	102 €	5,10 €	116 €
ab	84.000 €	176 €	8,80 €	202 €	10,10 €	141 €	7,04 €	162 €	8,08 €	106 €	5,28 €	121 €
ab	87.000 €	183 €	9,15 €	209 €	10,45 €	146 €	7,32 €	167 €	8,36 €	110 €	5,49 €	125 €
ab	90.000 €	189 €	9,45 €	216 €	10,80 €	151 €	7,56 €	173 €	8,64 €	113 €	5,67 €	130 €
ab	93.000 €	195 €	9,75 €	223 €	11,15 €	156 €	7,80 €	178 €	8,92 €	117 €	5,85 €	134 €
ab	96.000 €	202 €	10,10 €	230 €	11,50 €	162 €	8,08 €	184 €	9,20 €	121 €	6,06 €	138 €
ab	99.000 €	208 €	10,40 €	238 €	11,90 €	166 €	8,32 €	190 €	9,52 €	125 €	6,24 €	143 €
ab	102.000 €	214 €	10,70 €	245 €	12,25 €	171 €	8,56 €	196 €	9,80 €	128 €	6,42 €	147 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.05.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

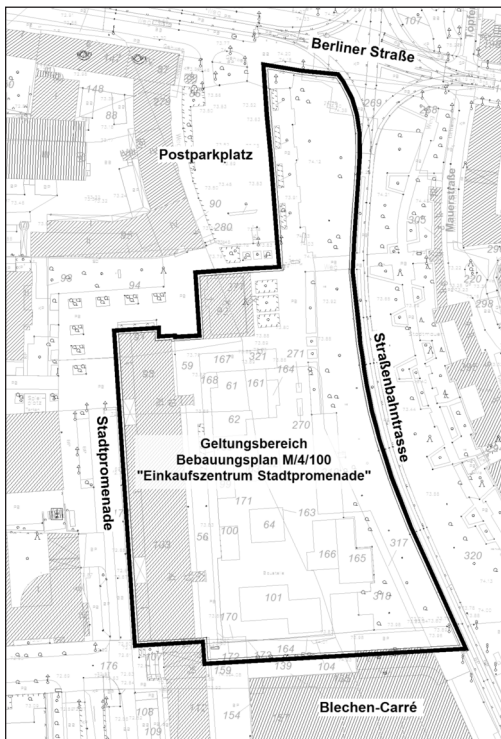
AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.05.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ in der Fassung vom 28. April 2016 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha der Fluren 3 und 17 der Gemarkung Altstadt. Er wird begrenzt durch das Blechen-Carré im Süden, die Straße Stadtpromenade im Westen, den Berliner Platz (Postparkplatz) und die Berliner Straße im Norden sowie die Straßenbahntrasse im Osten. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 28. April 2016.



Der Entwurf des Bebauungsplanes M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ in der Fassung vom 28. April 2016 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

05.07.2016 bis einschließlich 06.08.2016

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Folgende wesentliche, bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit im Foyer des Technischen Rathauses eingesehen werden.

1) Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzgut Mensch	Untersuchung zu den Auswirkungen von Geräusch- und Lichtemissionen auf die im Umfeld wohnenden Menschen
Schutzgut Boden/Klima	Versiegelung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
Schutzgut Kulturgüter	Auswirkungen auf das historische Stadtbild der Altstadt und die Erlebbarkeit des Gebäudeensembles der 70er Jahre

2) Gutachterliche Informationen

Artenschutzbeitrag	Bestandserfassung und Bewertung der prioritären Arten und Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Brutvögel und Fledermäuse)
Schalltechnisches Gutachten	Eingriffsermittlung und Ermittlung von Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen
Verkehrliche Aussagen	Prognose zu den im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Einkaufszentrums erwarteten Auswirkungen von Verkehrs- und Gewerbelärm auf die Nachbarschaft

Verkehrliche Aussagen	Abschätzung zu den Auswirkungen des geplanten Einkaufszentrums auf den ruhenden und fließenden Verkehr in der Stadt Cottbus
-----------------------	---

Ergänzend werden die gutachterliche Stellungnahme zur Kompatibilität des „Einkaufszentrums Stadtpromenade“ mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Cottbus, der Vertragsentwurf zur städtebaulichen und architektonischen Gestaltung des Einkaufszentrums und der Vertragsentwurf zur Begrenzung der Verkaufsfläche des Einkaufszentrums an vorgenanntem Ort zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 10.08.2016 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des genannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der im Foyer des Technischen Rathauses zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 30.05.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/63 „Sielower Landstraße Ost II“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 30.03.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) geänderten Bebauungsplan Nr. N/34/63 „Sielower Landstraße Ost II“ 2. Änderung, in der Fassung vom Januar 2016 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 38, Flurstücke 504, 510. Im Einzelnen ist der Lageplan der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2016 maßgebend.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. N/34/63 „Sielower Landstraße Ost II“ in der Fassung vom Januar 2016 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 27.06.2016 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 30.05.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

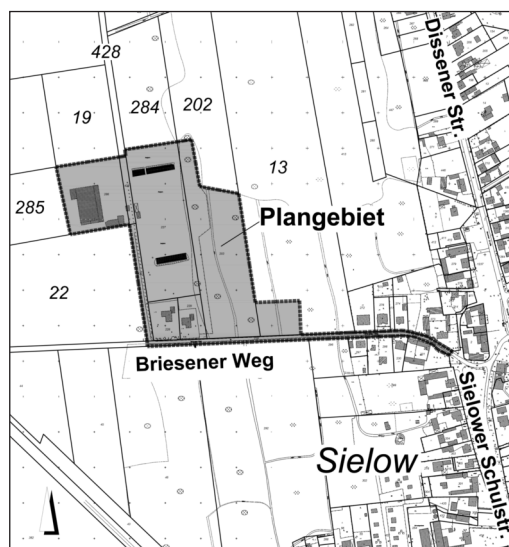
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.05.2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Weiterentwicklung der Reitsportanlage zu einem Therapie- und Reitsportzentrum schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,48 ha und schließt die in der Flur 5 der Gemarkung Sielow gelegenen Flurstücke 13 (tlw.), 203, 227, 286, 429, 430, 228, 229 und 239 (tlw.) ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 202, 284, 428, 19)
 im Osten: Waldflächen (Flurstücke 13, 202)
 im Süden: Briesener Weg
 im Westen: Waldflächen (Flurstücke 22, 285)



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus, 30.05.2016

gez. Holger Kelch
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus hat in ihrer diesjährigen Vollversammlung am 31.03.2016 folgenden Beschluss gemäß § 10 BJagdG gefasst:

Beschluss Nr. 3

Der Reinerlös der Jagdpacht für das Jahr 2015/2016 wird nicht ausbezahlt.

Das vollständige Protokoll der Vollversammlung liegt ab sofort in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus zur Einsicht aus.

gez. Kleo
 Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 20. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.05.2016 veröffentlicht.

Beschluss der 20. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.05.2016

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.

IV-027/16 (HA)

Sachverhalt

Aufhebung des Beschlusses HA-IV-014-03/13 vom 20.03.2013 und Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(einstimmig beschlossen)

Beschluss-Nr.

HA-IV-027-05/16

Cottbus, 19.05.2016

gez. Holger Kelch
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Grundstücksmarktbericht 2015 für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarkt aus den Daten des Geschäftsjahres 2015 erarbeitet, beraten und bestätigt. Dieser ist eine aktuelle und detaillierte Informationsquelle für Sachverständige der Grundstückswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke, Steuerberater, Makler, Banken und andere Institutionen.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag seit 30.05.2016 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 30,00 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus
 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
 beim FB Geoinformation und
 Liegenschaftskataster
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus
 Zimmer 4.037
 Tel. 0355 612 - 4213 und 612 - 4212

zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt.
 (www.gutachterausschuss-bb.de)

Cottbus, 25.05.2016

gez. Maria Koslowski
 Vorsitzende des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

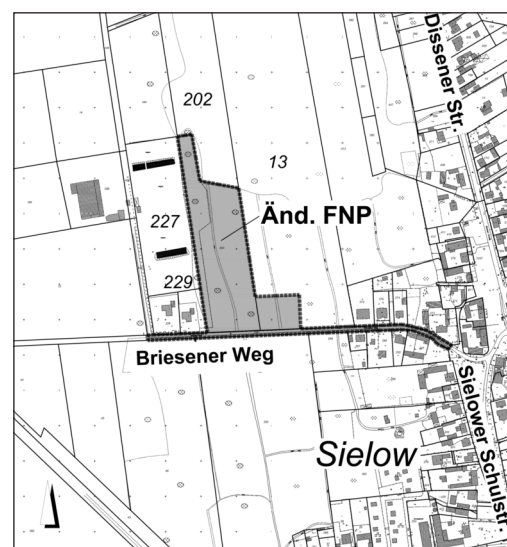
Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Cottbus für den Bereich Aufstellung des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.05.2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Absatz 3 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und schließt die in der Flur 5 der Gemarkung Sielow gelegenen Flurstücke 203 (tlw.) und 13 (tlw.) ein.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flurstück 202)
 im Osten: Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 13, 202)
 im Süden: Briesener Weg
 im Westen: Wohngrundstück (Flurstück 229) und Reitsportanlage (Flurstück 227)



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus, 30.05.2016

gez. Holger Kelch
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft in Cottbus zum Höchstgebot mit Vorgabe Mindestgebot zu veräußern:

- a) **Straße der Jugend/ Taubenstr.:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Altstadt, Flur 14, Flurstücke 26 - 40, 43, 45 TF sowie Flur 15, Flurstück 75 TF (ehem. Barackenstadt). Eine Bebauung des Grundstückes (Mischgebiet) ist zulässig. Bodendenkmale sind bekannt. Des Weiteren befindet sich geschützter Baumbestand (Allee) auf dem Grundstück. Gesamtgröße: ca. 13.469 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 940.000,00 €

Kaufgebote für das Objekt a) sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Straße der Jugend/Taubenstraße“

bis **23.07.2016** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612 - 2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus, 14.06.2016

gez. **Anja Zimmermann**
Fachbereichsleiterin Immobilien

Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Šula za dolnoserbsku rěc a kulturu

Der Landkreis Spree-Neiße und seine sorbische/wendische Kulturgeschichte (Der Altkreis Cottbus) Vortrag in Peitz

Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur lädt gemeinsam mit der Amtsbibliothek in Peitz zu einem Vortrag und einer in dieser Art und diesem Umfang einmaligen Präsentation am **Montag, 18.07.2016** um 17:30 Uhr ein.

Dr. Peter Schurmann stellt weiterführende Forschungsergebnisse zu Zeugnissen sorbischer/wendischer Geistes-, Bau- und Lebenskultur im Altkreis Cottbus vor, die kürzlich in einer Publikation unter seiner Leitung in der Schriftenreihe „Sorbische Kostbarkeiten“ veröffentlicht wurden. Die Veranstaltung findet im Bedumsaal der Amtsbibliothek Peitz statt.

Entgelt 4,50 €

Die Technik der Mischtechnik – Malwerkstatt in Burg (Spreewald)

Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur lädt zu einer zweitägigen Malwerkstatt mit Fred Pötschke-Bricks in

Burg (Spreewald), Schlossbergweg 4, am **Donnerstag, 21.07.2016, und Freitag, 22.07.2016**, ein. Treff am Donnerstag ist 9:00 Uhr.

Im Stil der Renaissance werden Tempera- und Ölfarbschichten abwechselnd übereinander gemalt. Auf diese Art entstehen Räumlichkeit und leuchtende Farben. Grundlage der Malerei ist die Zeichnung.

Bitte bringen Sie folgendes Material mit:

- eine Tube Ei-Tempera-Zinkweiß,
- einen Kasten Künstler-Öl-Farbe (in Tuben),
- Dammar-Firnis (flüssig),
- Breit- und Rundspitzpinsel verschiedener Größe (Marderhaar),
- eine Tisch-Staffelei.

Entgelt 35,00 €

Kompaktkurs Sorbisch/Wendisch 23.07.2016 – 30.07.2016

Das Anliegen dieses Kompaktkurses ist es, neben der Sprache auch kulturelles Wissen zu vermitteln und dieses lebendig erlebbar zu machen. Die Sprachkurse finden in drei Gruppen, je nach Niveau (Anfänger, Fortgeschrittene, Konversation), statt. Den Kursen schließen sich täglich Vorträge zu sorbischen/wendischen Themen an. Außerdem wird es Gelegenheit geben, mit Muttersprachlern ins Gespräch zu kommen sowie die Landschaft und interessante Orte zu besichtigen.



Sprachkurse Sorbisch/Wendisch

Montag, 25.07.2016 - Freitag, 29.07.2016
09:00 - 15:00 Uhr

Anfänger (A1)

Kleine Grammatik, Phonetik, Grundwortschatz

Fortgeschrittene (A2)

Aufbau der kommunikativen Sprachfähigkeiten

Konversation (B1)

Aufbau der kommunikativen Sprachfähigkeiten

Ganztägige Besichtigungen und Begegnungen

Jeweils 08:30 Uhr Abfahrt ab der Sprachschule

Sonabend, 23.07.2016

Führung durch die Altstadt von Lübbenau/Lubnjow, Freilandmuseum Lehde/Lědy und Vortrag „Mythos Vogel“

Sonntag, 24.07.2016

Führung in Schlepzig/ Slopišća, mit dem Kahn durch den Hochwald in Schlepzig, Führung im Kornspeicher Straupitz/Tšupac

Sonabend, 30.07.2016

Mit dem Kahn durch den Spreewald ab Leipe/Lipje, Besuch in Steffens Geschichtsstübchen in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

Vorträge und Gespräche in der Sprachschule

Montag, 25.07.2016

15:30 - 17:00 Uhr
Faszination Spreevaldkahn,
Vortrag mit Peter Becker

Dienstag, 26.07.2016

15:00 - 16:30 Uhr
Žywjenske dopomnjeńki serbskich žeńskich,
Gespräche mit wendischen Muttersprachlerinnen

Mittwoch, 27.07.2016

15:30 - 17:00 Uhr
Das sorbische/wendische Siedlungsgebiet im Land Brandenburg,
Vortrag mit Měto Nowak

Donnerstag, 28.07.2016

15:30 - 17:00 Uhr
Dobristroh oder Freienhufen, Horka oder Wehrkirch? NS-Umbenennungen von Ortschaften und ihr Schicksal in der SBZ/DDR,
Vortrag mit Dr. Gero Lietz

Freitag, 29.07.2016

15:30 - 17:00 Uhr
Die Obodriten - slawischer Nachbar im Norden Deutschlands und Hannoverschen Wendland,
Vortrag mit Werner Meschkank

Teilnehmerentgelt für den gesamten Kompaktkurs 50,00 € incl. Mittagessen.

Besuch von Einzelveranstaltungen möglich, Besichtigungen am 23.07.2016, 24.07.2016 und 30.07.2016 je Tag 10,00 €, Einzelvorträge 4,50 €.

Das Entgelt ist vor Kursbeginn in der Sprachschule zu entrichten.

Anmeldung

Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
Sielower Straße 37,
03044 Cottbus
Tel.: 0355 792829,
Fax: 0355 7842633
E-Mail: post@sorbische-wendische-sprachschule.de
www.sorbische-wendische-sprachschule.de

Mit freundlicher Unterstützung der Vattenfall Europe Mining AG und des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e. V.

Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur wird gefördert durch die Stiftung für das sorbische Volk/Założba za serbski lud, die jährlich Zuwendungen des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen erhält, die Stadt Cottbus/město Chóšebuz und den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Der Behindertenbeirat der Stadt Cottbus informiert

Die nächste Sprechstunde des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus findet am

05.07.2016 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, im Raum 2 statt.

Sie erreichen uns unter:

Behindertenbeirat der Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel: 0355 612 - 2022
E-Mail: behindertenbeirat@cottbus.de

Sprechstunden des Beirates:

jeden ersten Dienstag im Monat in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Raum 2, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr